

Statist. Amt; Preussische Statistik, hrg. vom Königl. Preuss. Statist. Landesamt; Beiträge zur Statistik des Königreichs Sachsen, hrg. vom Königl. Sächsischen Statist. Landesamt; Jahrb. des Königl. Sächs. Statist. Landesamts; Württemb. Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde, hrg. vom Königl.

Württemb. Statist. Landesamt; Oesterreich. Statistik, hrg. von der k. k. Statist. Centralcommission u. Schweizerische Statistik, hrg. von dem Elgen. Statist. Bureau etc.) verwiesen. (Ebdeler.)

Vollziehende Gewalt s. Staatsgewalt.
Vormundschaft s. Eltern.

28.

Waffenstillstand. Der natürliche Verlauf eines Kriegs oder des Widerstands und Interesse der Kriegsparteien können es wünschen oder notwendig machen, die Feindseligkeiten durch eine vertragmäßige Vereinbarung vorläufig gegenseitig einzustellen. Eine solche Einstellung der Feindseligkeiten heißt Waffenstillstand (induciae) und beruht, wie jeder Vertrag, auf der freien Uebereinkunft der beiden Parteien, dem Waffenstillstandsvertrag (pactum induciarum, traité d'armistice). Der Waffenstillstand ist seinem Umfang nach entweder ein allgemeiner (trève), wenn er sich auf den ganzen Umfang des Kriegsschauplatzes (III 505/507) und auf alle Heeresabteilungen, die Verbündeten inbegriffen, erstreckt; oder er ist ein lokaler (armistice), wenn er nur für einen bestimmten Teil des Kriegsschauplatzes und nur für bestimmte Heeresabteilungen gilt. (Reglement über die Befehle und Gebräuche des Landkrieges der zweiten Haager Konferenz 1907 Art. 37. Dieses kennt für die beiden Arten des Waffenstillstands nur den Ausdruck armistice général bzw. local.) Wird, wie es im deutsch-französischen Krieg durch den Waffenstillstandsvertrag von Versailles vom 28. Jan. 1871 geschehen ist, der Kampf auf dem ganzen Kriegsschauplatz eingestellt und nur ein Teil davon ausgenommen, so liegt ein allgemeiner Waffenstillstand vor. Hinsichtlich der Dauer kann ein Waffenstillstand entweder auf eine bestimmte kürzere oder längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit mit oder ohne eine Ründigungsfrist abgeschlossen werden (Art. 36). Waffenstillstände auf mehrere Jahre oder „auf geraume Jahre“ (trêves à longues années), wie sie im 13. und 14. Jahrh. anstatt der förmlichen Friedensschlüsse üblich waren und von denen auch noch im 16. und 17. Jahrh. einzelne Beispiele (z. B. der 1609 zwischen Spanien und den Niederlanden auf 12 Jahre und der 1684 zwischen Oesterreich, Frankreich und Spanien auf 20 Jahre geschlossene Waffenstillstand) vorkommen, werden in der Neuzeit nicht mehr abgeschlossen. Die Heftigkeit, anstatt förmlicher Friedensschlüsse Waffenstillstände „auf geraume Jahre“ abzuschließen, erhielt sich am längsten bei den Türken, welche sich nach ihren religiösen Grundgesetzen zum Kampf gegen die Ungläubigen für verpflichtet erachteten, sich daher weigerten, mit diesen einen „erzogen Frieden“ zu schließen. Seit dem Bel-

grader Frieden mit Oesterreich von 1739, welcher auf 27 Jahre geschlossen wurde, ist auch mit der Türkei kein solcher Waffenstillstand bzw. Frieden mehr erfolgt. Die Waffenstillstände „auf geraume Jahre“, welche nach Ablauf der stipulierten Frist häufig erneuert wurden, bezweckten außer der Einstellung der Feindseligkeiten die Wiederherstellung des Handels und Verkehrs zwischen den Unterthanen der kriegführenden Staaten und unterschieden sich von einem wirklichen Friedensschluss wesentlich dadurch, daß sie die den Krieg veranlassenden Streitpunkte unentschieden, somit die Kriegsurache bestehen ließen. Ein auf eine bestimmte, ganz kurze Zeit und zu einem bestimmten Zweck (z. B. um die Vermundeten aufzuheben, die Gefangenen zu beerdigen, über den Abschluß eines Kapitulationsvertrags zu verhandeln etc.) abgeschlossener Waffenstillstand wird gewöhnlich Waffenruhe (suspension ou cessation d'armes) genannt. Die Terminologie in der Lehre vom Waffenstillstand ist übrigens nicht ganz feststehend; auch der Waffenstillstandsvertrag von Versailles vom 28. Jan. 1871 wird als convention pour la suspension des hostilités bezeichnet und nennt sich im Art. 1 armistice.

Was die Frage nach dem zum Abschluß eines Waffenstillstands berechtigten Subjekt anbelangt, so muß zwischen allgemeinem Waffenstillstand einerseits und lokalem Waffenstillstand und Waffenruhe andererseits unterschieden werden. Ein allgemeiner Waffenstillstand ist ein dem Friedensvertrag analoger Staatsakt, kann daher nur von der souveränen Staatsgewalt oder den von dieser dazu bevollmächtigten Personen abgeschlossen werden; im letzteren Fall bedarf er der Ratifikation. Würde ein solcher Waffenstillstand von einem militärischen Befehlshaber ohne besondere Vollmacht abgeschlossen, so hätte er nur den Wert einer Sponson. Haben zwei oder mehrere Staaten sich zu gemeinsamer Kriegsführung gegen einen und denselben Gegner verbunden, so ist, solange die Erreichung des Zwecks des Kriegsbündnisses noch möglich ist, kein Verbündeter, den Fall der dringendsten Not ausgenommen, berechtigt, ohne Zustimmung der andern Verbündeten einen allgemeinen Waffenstillstand zu schließen. Der lokale Waffenstillstand und die Waffenruhe haben den Charakter von militärischen Maßregeln, können daher in der Regel von dem beiderseitigen